

MEINOLF VIELBERG

## Ciceros Staatsschrift und die philosophische Tradition der Verfassungsdebatte bei Cassius Dio und Philostrat<sup>\*</sup>

*Summary* – In the tradition of the political theory established by Plato and Aristotle Cicero asks for the best constitution and gives the answer in his work *On the state*. In a fictional dialogue, dated to the political crisis of the Gracchi in 129, Roman politicians led by Scipio Africanus come to the result that either the mixed constitution of the Roman republic or the monarchy is the best constitution for the Roman state. It is shown that with the form and contents of this fictional dialogue Cicero, in all probability, becomes the literary model for similar constitutional debates in the works of Cassius Dio and Philostrat.

### (I) Von der Verfassungstheorie der Griechen zu ihrer praktischen Anwendung in Rom

Rechts- und Staatsphilosophie sind eine Schöpfung der Griechen. In seiner *Politeia* entwirft Platon einen Idealstaat, der in vieler Hinsicht utopische Züge trägt. Seine *Nomoi* sind der Urtyp einer Theokratie. Mit der Verfassungswirklichkeit Griechenlands haben sie nur wenig gemeinsam. Aristoteles legt in Gestalt der Verfassungssammlung zwar eine breite empirische Basis für seine staatstheoretischen Erörterungen; seine Politik ist dennoch ein Traktat, der in seinen spekulativen Teilen erkennbar von der Wirklichkeit der griechischen Polis abstrahiert.<sup>1</sup> Vertreter der hellenistischen Philosophenschulen verfassten staatstheoretische Schriften gewöhnlich in Form der aristotelischen Pragmatien; ihre Werke sind jedoch bis auf wenige Fragmente verloren.<sup>2</sup>

---

\* Der zugrunde liegende Vortrag wurde anlässlich des 80. Geburtstags von Carl Joachim Classen in Göttingen gehalten und ist seinem Andenken gewidmet.

<sup>1</sup> Tendenzen zur Abstraktion begegnen im ersten und siebten Buch der Politik des Aristoteles; eine deutliche Sprache sprechen auch die ersten Kapitel des zweiten Buches. Die Staatsschrift Ciceros wird zitiert nach: *De re publica septimum recognovit* K. Ziegler, Leipzig 1969.

<sup>2</sup> Im Hellenismus wird in einigen Philosophenschulen der Rückzug aus der Politik bestimmend. Diese Grundhaltung ist bei den Epikureern überdeutlich, während die Kyniker ein kosmopolitisches Ideal vertreten. Diogenes von Sinope soll sich nach Diogenes Laertius (6, 63) als ‚Weltbürger‘ bezeichnet haben. Als früher Befürworter globaler Ver-

Was bei den Griechen als theoretischer Diskurs beginnt, wird von den Römern auf die staatliche Realität bezogen und mit praktischer Zielsetzung verändert. Politisches Geschehen wird gedeutet und politische Entscheidungen werden gerechtfertigt. Mit der inhaltlichen Verschiebung geht eine formale Verengung einher. Die von Aristoteles begründete Form des politischen Traktats wird von Cicero und seinen Nachfolgern aufgegeben zugunsten von Gesprächen über Roms Staatlichkeit und seine Verfassungen. Cassius Dio schreibt einen Verfassungsdialog, in dem die Kontrahenten mit symbuleutischen Reden für die von ihnen bevorzugte Verfassung werben. In der Verfassungsdebatte, die Philostrat in der *Vita Apollonii Tyanei* gestaltete, wechseln wie in Ciceros Staatsschrift platonische Gesprächsszenarien und monologische Parteien miteinander ab. Gemeinsam ist den Verfassungsdialogen ihr eigentümlicher, ja paradoxerweise fehlender ‚Sitz im Leben‘. Es handelt sich durchweg um Gespräche historischer Persönlichkeiten, die weder so, wie sie literarisch gestaltet sind, noch in einer anderen Form stattgefunden haben. Die fiktiven Dialoge spielen in der Vergangenheit der römischen Geschichte, dienen aber seit Cicero, etwa in Gestalt von Hinweisen auf grundlegende Bürgerrechte, die von der in Rede stehenden Staatsform gewährleistet oder gefährdet werden, dem Erkennen der staatlichen Gegenwart und der Erklärung ihrer Rechtmäßigkeit und mahnen politische Reformen an, die in der Zukunft liegen.

Es gilt nun zu fragen, wie sich der ursprünglich von der Rechts- und Staatsphilosophie, aber auch der Geschichtsschreibung der Griechen inspirierte Verfassungsdialog in Rom von Cicero bis Philostrat entwickelte. Beruhen die Übereinstimmungen der späteren Verfassungsdialoge mit Ciceros Staatsschrift auf Zufall oder finden sich neben dem unbestreitbaren Einfluss griechischen Staatsdenkens auch Spuren von Ciceros Wirken?<sup>3</sup> Denn der

---

netzung hielt er eine Weltverfassung für richtig (Diog. Laert. 6, 72). Wie Aristoteles sammelte Dikaiarch Material für Verfassungsgeschichten. Er verfasste eine *Politeia* von Sparta (vgl. H. Dörrie, Artikel ‚Dikaiarchos‘ Kl. P. 1, 19–21, 20), womöglich auch von anderen Stadtstaaten (R. Sharples, Artikel ‚Dikaiarchos‘ DNP Bd. 3, 564–566). Ein *τριπολιτικόν* genanntes Werk setzte sich polemisch mit Platons Staatslehren auseinander. Der Titel spielt auf die drei Verfassungen an, welche nach Platon Entartungen des Idealstaats sind, vgl. F. Wehrli, *Die Schule des Aristoteles* 1, 1944 (2. Aufl. 1967) (frg. 67–72, S. 28/29) und dazu Schmidt, 1973, 312. Cic. leg. 3, 6, 14 nennt neben Dikaiarch, der nach Phot. Bibl. 37 (Wehrli fr. 71) die Dialogform für seine politischen Traktate wählte, Theophrast und Herakleides Pontikos.

<sup>3</sup> Zur Wirkungsgeschichte von Ciceros Staatsschrift vgl. Th. Zielinski, *Cicero im Wandel der Jahrhunderte*, Leipzig-Berlin <sup>3</sup>1912; J. C. Rolfe, *Cicero and his Influence*, New York 1963; C. Becker, Artikel ‚Cicero‘, RAC 3, Nachleben I. 89–127; E. Heck, *Die Bezeugung*

wichtigste Vermittler griechischer Philosophie in Rom gewann seit der Spätantike zwar zunehmend an Einfluss, in der frühen und mittleren Kaiserzeit lastete aber noch ein Bann des Schweigens auf dem getöteten ‚Staatsfeind‘, der von den Triumvirn proskribiert, von den Häschern des Antonius gestellt und grausam ermordet worden war. Ciceros Staatsschrift wird in den späteren Verfassungsdialogen nicht ausdrücklich erwähnt, obschon ihre Urheber mit seinen philosophischen und rhetorischen Werken vertraut sind und seine Reden zitieren. Wenn nicht andere Wege der Traditionsvermittlung wirksam waren, stellt sich daher die Frage, ob die Übereinstimmungen zwischen Ciceros Staatsschrift und den kaiserzeitlichen Verfassungsdialogen unmittelbar oder mittelbar auf den Einfluss seines staatstheoretischen Denkens zurückgehen oder ob es sich um Konvergenz des Denkens aufgrund vergleichbarer Erfahrungen in einer ähnlichen politischen Situation handelt, d. h. um mehr oder weniger zufällige Anklänge und Ähnlichkeiten. War Cicero also ein, in freilich engen Grenzen, eigenständiger Vermittler griechischen Staats- und Verfassungsdenkens in Rom oder war er vor allem Vordenker in einer sich unter dem prägenden Einfluss der historischen Wirklichkeit gleichsam ‚von selbst‘ fortschreibenden Problemgeschichte?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden vor dem Hintergrund griechischer Rechts- und Staatsphilosophie drei von der römischen Staatlichkeit ausgehende und sie rechtfertigende Verfassungsdialoge, die bei Cicero eine eigenständige Schrift ausmachen, bei Dio und Philostrat dagegen Einlagen in umfangreichen Prosawerken sind, unter Rücksicht auch auf die ihnen zugrunde liegenden und ihrer Rechtfertigung dienenden Denkformen und Rechtsprinzipien vergleichend betrachtet.

## (II) Verfassungsdialoge im Vergleich

(1) Als Cicero in den Jahren 54 bis 51 v. Chr. sein staatstheoretisches Hauptwerk verfasste, hatte er bereits den Zenit seiner politischen Laufbahn

---

von Ciceros Schrift *De re publica*, Hildesheim 1966 (Spudasmata 4); P. L. Schmidt, Cicero ‚*De re publica*‘: Die Forschung der letzten fünf Dezennien, ANRW I 4 1973, 262–333 (271–273). Die Forschung konzentrierte sich auf die Auseinandersetzung der Kirchenväter mit Cicero, besonders Ambrosius und Augustinus; zur Diskussion der möglichen Wirkung auf Octavian und dessen *Res gestae* und zur Entwicklung des Prinzipats die grundlegende Übersicht zur Forschungsdiskussion bei Schmidt 1973, 323–332 sowie K. M. Girardet, Politische Verantwortung im Ernstfall, Cicero, die Diktatur und der Diktator Caesar, Chr. Mueller-Goldingen-K. Sier (Hrsg.), *ANNAIKA*, FS für C. W. Müller, Stuttgart-Leipzig 1996, 217–251 (227); vgl. auch I. Meyer, Von der Vision zur Reform, *Der Staat der Gesetze*, München 2006, bes. 113–136.

überschritten. Der Konsul des Jahres 63 hatte sich 58 den Anfeindungen seiner Gegner durch freiwilligen Gang ins Exil entzogen. Im Jahr darauf kehrte er zwar auf einstimmigen Beschluss des Senats nach Rom zurück; seinen früheren Einfluss konnte er aber nicht mehr zurückgewinnen. Cicero hatte sich schon der Einrichtung des Ersten Triumvirats widersetzt, weil er dadurch das geordnete Bestehen der Republik gefährdet sah. Nun musste er feststellen, dass die diagnostizierte Krise keineswegs überwunden war; die Triumvirn gaben ihm deutlich zu verstehen, dass sein Verbleiben in Rom von seinem politischen Wohlverhalten abhängt.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund ist Ciceros Staatsschrift zu sehen. Das Werk dient gleichsam der Suche nach der besten Staatsform unter den schwierigen Verhältnissen der späten Republik.

Sallust hatte Cicero vorgeschlagen, von seinem ursprünglichen Plan abzuweichen, den Dialog nicht an den *feriae Latinae* des Jahres 129 stattfinden zu lassen, sondern das dramatische Datum in seine eigene Zeit zu verlegen. Als ehemaliger Konsul verfüge er über große Autorität und sei Staatsmann genug, um selbst als Gesprächspartner aufzutreten. Auch Aristoteles habe im eigenen Namen gesprochen. Reden und Wortwechsel, die er Personen, die vor langer Zeit gelebt hätten, in den Mund lege, könnten dagegen leicht erfunden erscheinen.<sup>5</sup> Cicero zeigt sich beeindruckt. Er hatte die Zeitgeschichte ausgespart, um keinen Anstoß zu erregen. Hatte er nicht bedacht, dass er so auf die Behandlung von Gegenwartsproblemen verzichten musste? Im Juni 54 schreibt er an Atticus, die Unterredung über den Staat solle von Scipio Africanus und dessen Freunden geführt werden.<sup>6</sup> Im November 54 verspricht er Quintus, ihn zum Gesprächspartner zu machen.<sup>7</sup> Am Ende stand ein Kompromiss. Cicero wählt mit der Scipionenzeit einen fiktionalen Raum in der Vergangenheit für das Gespräch; dessen Inhalt wird von ihm selbst beglaubigt, indem er seine Vita in den ‚fiktionalen Raum‘ des Dialogs hineinragen lässt, ihn damit zeitlich abstuft und auf die Gegenwart bezieht. Cicero gibt an, er sei von P. Sulpicius Rufus, den er 78/77 in Smyrna besuchte, über das Gespräch unterrichtet worden.<sup>8</sup> Sulpicius Rufus will als junger Erwachsener Scipios Worten gelauscht haben. Scipio wünscht sich, der Stoiker Panaitios,

<sup>4</sup> Fuhrmann, 1992.

<sup>5</sup> Cic. ad Q. fr. 3, 5, 1. Zur Entstehungsgeschichte Gelzer 1983, 218–224.

<sup>6</sup> Cic. Att. 4, 16, 2.

<sup>7</sup> Cic. ad Q. fr. 3, 5, 2 *nunc et id vitabo, et loquar ipse tecum, et tamen illa, quae institueram ad te, si Romam venero, mittam.*

<sup>8</sup> Cic. rep. 1, 13 *nec vero nostra quaedam est instituenda nova et a nobis inventa ratio, sed unius aetatis clarissimorum ac sapientissimorum nostrae civitatis virorum disputatio repetenda memoria est, quae mihi tibi quondam adulescentulo est a P. Rutilio Rufo, Smyrnae cum simul essemus compluris dies, exposita ...*

mit dem er in Gegenwart des Polybios oft über den Staat philosophiert habe, möge bei dem Gespräch anwesend sein.<sup>9</sup> Alle Dialogpartner greifen bei ihren Erörterungen auf staatstheoretische Erkenntnisse zurück, die ihnen Vertreter der hellenistischen Philosophenschulen vermittelt hatten. Die Begründer dieser Tradition aber waren Platon und Aristoteles.<sup>10</sup>

Platon hatte, ausgehend von seinen Erfahrungen mit den staatlichen Verhältnissen in Athen, den Verfassungswandel als eine kontinuierliche Abwärtsbewegung von der besten Verfassung der Aristokratie bis zu der schlechtesten Staatsform der Tyrannis konstruiert.<sup>11</sup> Als Ursache des Verfassungswandels nahm Platon den sich verändernden Charakter der jeweils nächsten Generation der Herrschenden und den damit veränderten Leitwert der Verfassung an. Aristoteles kritisierte Platon, weil er keinen Verfassungskreislauf herstellte oder den Kreislauf jedenfalls nicht vollendete.<sup>12</sup> Es ist schwer zu beurteilen, ob Platon Verfassungskreisläufe annahm oder nicht. Auf jeden Fall scheint es so zu sein, dass Aristoteles glaubte, dass Platon den Kreislauf für notwendig und zwangsläufig hielt. Wenn Aristoteles aber dieser Ansicht war, ist es klar, dass er Platon kritisieren musste, wenn alle Staaten auf die Tyrannis hinauslaufen, was auch der Erfahrung widerspricht.<sup>13</sup> Aristoteles selbst nahm Umschwünge der Verfassungen in alle Richtungen an. Diese Einschätzung gründete auf der vergleichenden Verfassungssammlung, die im Peripatos zur Vorbereitung der *Politica* angelegt worden war.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Cic. rep. 1, 15 *Hic Scipio: „Quam vellem Panaetium nostrum nobiscum haberemus!“*; 1, 34 ... *sed etiam quod memineram persaepe te cum Panaetio disserere solitum coram Polybio* ...

<sup>10</sup> Zur verwickelten Quellenlage in Ciceros Staatsschrift vgl. Schmidt 1973, 309–314.

<sup>11</sup> Plat. Plt. 291c/d; 302d/e. Abfolge: Aristokratie, Timokratie (Kreta, Sparta), Oligarchie, Demokratie, Tyrannis. Dazu K. von Fritz, *The Theory of Mixed Constitution in Antiquity*, New York 1954, 63–66.

<sup>12</sup> Vgl. Arist. Pol. 5, 12, 1316a25–29 *ἔτι δὲ τυραννίδος οὐ λέγει οὐτ' εἰ ἔσται μεταβολὴ οὐτ' εἰ [μὴ] ἔσται, διὰ τίν' αἰτίαν καὶ εἰς ποίαν πολιτείαν, τούτου δ' αἴτιον ὅτι οὐ ῥαδίως ἂν εἶχε λέγειν. ἀόριστον γάρ, ἐπεὶ κατ' ἐκεῖνον δεῖ εἰς τὴν πρώτην καὶ τὴν ἀρίστην. Οὕτω γὰρ ἂν ἐγίγνετο συνεχὲς καὶ κύκλος.* Dazu von Fritz 1954, 66.

<sup>13</sup> von Fritz 1954, 66/67.

<sup>14</sup> Der 329/328 erschienene ‚Staat der Athener‘ leitete eine Sammlung von 158 Politien (Staatsverfassungen) ein und stammt von Aristoteles selbst. Die folgenden Arbeiten sind wohl Schülern anvertraut worden. Vgl. zu den Politien frg. 381–603 bei V. Rose, *Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta*, Leipzig 1886, Nachdruck Stuttgart 1966. Der ‚Staat der Athener‘ wurde 1890 auf einem Papyrus in Fayum entdeckt: Aristoteles, *Politeia Athenasion post Fridericum Blass ed. Th. Thalheim*, Leipzig 1909; Aristoteles *Athenasion Politeia*, ed. M. Chambers, Leipzig 1986; Aristoteles, *Staat der Athener*, übersetzt und erläutert von M. Chambers, Berlin 1990.

Was immer Aristoteles gegen seinen Lehrer vorbringen mochte, Polybios folgte Platon und interpretierte dessen Modell des Verfassungswandels in der striktesten Form.<sup>15</sup> Und Cicero? Von Platon will er gelernt haben, dass es Verfassungswandel gebe.<sup>16</sup> Er erwähnt auch *miri ... orbis et quasi circuitus in rebus publicis commutationum et vicissitudinum* und kennt also die Vorstellung des Verfassungskreislaufs.<sup>17</sup> Aber orientiert sich Cicero tatsächlich an Platon? Oder folgt er doch eher Aristoteles und nimmt Verfassungswandel in mehrere bzw. alle Richtungen an? Es fällt nicht leicht, Cicero einer der beiden philosophischen Traditionen zuzuordnen. Das Diagramm des Verfassungswandels, das aufgrund seiner Äußerungen dazu erstellt wurde, trägt ein eigenes Gepräge.<sup>18</sup> Cicero kennt zahlreiche, aber im Unterschied zu Aristoteles nicht beliebig viele Formen des Verfassungswandels. Die von Cicero erwogenen Kombinationsmöglichkeiten sind begrenzt.<sup>19</sup> Die Begrenzungen selbst sind kennzeichnend für die historische Gebundenheit seines Verfassungsdenkens. Cicero erwähnt vor allem einen Ausgangspunkt der Verfassungsentwicklung: die Monarchie. Cicero kennt keinen Umschlag zwischen einfachen Verfassungen: also etwa von der Monarchie zur Demokratie. Das könnte ein Reflex myth-historischer Erfahrungen der Römer sein. Die Königszeit war der sagenhafte Ausgangspunkt ihrer Staatlichkeit; der Weg in die Republik führte über die Tyrannis eines Tarquinius Superbus. Unter der Tyrannis des Tarquinius war Rom jedoch keine *res populi* mehr und daher (nach Ciceros Staatsdefinition) auch keine *res publica* (Cic. rep. 3, 43):

*ergo ubi tyrannus est, ibi non vitiosam, ut heri dicebam, sed ut nunc ratio cogit, dicendum est, plane nullam esse rem publicam.*<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Plb. 6, 3, 5–6, 4, 13; vgl. K. von Fritz 1964, 67.

<sup>16</sup> Cic. div. 2, 9 ... *conversiones rerum publicarum* ...

<sup>17</sup> Cic. rep. 1, 45.

<sup>18</sup> J. E. G. Zetzel, Cicero, *De re publica*, Selections, ed. by J. E. G. Z., Cambridge 1995, 19: Jede der drei Grundformen kann die ursprüngliche Form der Verfassung eines Staates sein; jede Art von Übergang ist möglich. So auch R. W. Sharples, Cicero's *Republic* and Greek political theory, *Polis* 5, 2 (1986), 30–50 (36–39), der 44 ein Diagramm des Verfassungskreislaufs nach Cicero entwirft. Der Entwurf ist nur auf Cic. rep. 1, 65–68 bezogen und daher unvollständig.

<sup>19</sup> Ob die Annahme stimmt, dass Cicero nicht willkürlich auswählt, sondern alle möglichen Arten des Verfassungswandels explizit erwähnt, ist schwer zu klären; dass in der Zusammenfassung 1, 68 vor allem die vorher benannten *metabolai* in derselben Reihenfolge aufgezählt werden, spricht dafür, dass Cicero vor allem an diese Formen des Verfassungswandels dachte und andere weniger in Betracht zog.

<sup>20</sup> Auch Oligarchie und Ochlokratie sind keine Staaten, weil zur *res publica* die Realisierung des *consensus iuris* und der *communio utilitatis* gehört. Cicero und seine Korrespondenten

„Wo also ein Tyrann ist, dort, muß man sagen, ist nicht ein verdorbenes, wie ich gestern sagte, sondern, wie jetzt der Gedanke zwingend zeigt, überhaupt kein Gemeinwesen.“<sup>21</sup>

Aus der römischen *res publica* war also eine *res privata* geworden. Der Staat hatte aufgehört, ein Staat zu sein, ein Vorgang, den Augustinus (civ. 4, 4) in die rhetorische Frage kleidete: *remota iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?* Als sich Brutus gegen den Angriff auf die Persönlichkeitsrechte der Lucretia zur Wehr setzte und für die Freiheit der Römer eintrat, befand er sich nach Ciceros Staatsverständnis deshalb augenblicklich zwar nicht mehr in einem Rechtsstaat, aber sicherte, ohne ein staatliches Amt zu bekleiden, das ganze Gemeinwesen für die republikanische Zukunft, indem er für das Recht der Römer auf Freiheit und die Unverletzlichkeit und Würde ihrer Person eintrat (Cic. rep. 2, 46):

*qui cum privatus esset, totam rem publicam sustinuit, primusque in hac civitate docuit in conservanda civium libertate esse privatum neminem.*

„Obwohl er Privatmann war, hat er doch das ganze Gemeinwesen vertreten und hat als erster in diesem Staate gelehrt, dass in der Erhaltung der Freiheit der Bürger niemand Privatmann ist.“

Wie ernst diese Erzählungen aus der römischen Frühzeit genommen wurden, ist schwer zu sagen; der Leser der Staatsschrift kann aus dem historischen Präzedenzfall des Brutus aber die allgemeine Maxime ableiten, dass es ein Widerstandsrecht gab und gibt, welches sich beim Übergang von der Königszeit zur Republik in dem Entstehen des Brutus für die Bürgerfreiheit äußerte. Cicero übertrifft Platons Staatstheorie in jedem Fall mit der Annahme sukzessiver Verfassungswechsel und kennt wie Platon einen regelrechten Verfassungskreislauf, d. h. die Anakyklosis, etwa durch Rückkehr von der Volksherrschaft zur Tyrannis.<sup>22</sup> Diese beiden Verfassungen sind auch als Brennpunkte der Entwicklung markiert, insoweit andere Staatsformen vermehrt in sie umschlagen oder die Entwicklung von ihnen zu den Ausgangsformen zurückkehrt.<sup>23</sup>

---

befürchten und beklagen in ihren Briefen den Untergang des Gemeinwesens oder sehen seinen Tod gekommen (Cic. fam. 4, 5, 4). Die *res publica* kann aber auch wieder aufleben (Cic. fam. 4, 4, 3).

<sup>21</sup> Die Übersetzung in diesem und den folgenden Zitaten nach Karl Büchner, Cicero, *De re publica*. Vom Gemeinwesen, Lateinisch/Deutsch, Stuttgart 1979.

<sup>22</sup> Vgl. rep. 1, 65 und 68.

<sup>23</sup> Wenn die Tyrannis in 7, die Demokratie/Ochlokratie in 6 Fällen als Ausgangs-, Endpunkt oder Zwischenstadium des Verfassungswandels erwähnt werden, mögen darin Befürchtungen legalistisch denkender Römer der späten Republik zum Ausdruck kommen.

Die den Verfassungswandel bzw. -kreislauf begleitenden Umbrüche bedrohen die Existenz der Römer. Wenn aber durch politischen Umsturz das Leben der Bürger oder, modern gesprochen, das Gemeinwohl gefährdet wird, ist das ein starkes Argument für eine stabile Verfassung, die diese grundlegenden Staatsziele garantiert. Menschen, die nach Cicero Staaten weniger aus Schwäche gründen als deswegen, weil sie sich als *animal sociale* begreifen und, wie Aristoteles dachte, auch gemeinschaftsbildende Lebewesen sind, deren Vernunftnatur nur in Gemeinschaft zur Eudaimonie gelangen kann, bilden nur dann ein Staatsvolk (*populus*) und damit eine wirkliche, d. h. legitime und legitimierbare *res publica*, wenn ihre Zusammenkunft auf Übereinstimmung im Recht (*consensus iuris*) und Gemeinsamkeit des Nutzens (*communio utilitatis*) beruht (Cic. rep. 1, 41).<sup>24</sup> Cicero sieht diese Staatsziele und gerade die Dauerhaftigkeit des Staats am besten in der überkommenen römischen Verfassung verwirklicht durch Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen am Recht und an der Herrschaft und ein die Regierung überwachendes Kontrollsystem.<sup>25</sup> Diese in der römischen Republik verwirklichte Mischverfassung, die griechische Autoren auch als Demokratie beschreiben,<sup>26</sup> wird damit nicht nur als den übrigen Staatsformen überlegen gekennzeichnet.<sup>27</sup> Es werden auch das *Imperium Romanum* und seine historisch gewachsene Staatlichkeit gerechtfertigt, da das römische Staatswesen die nach Cicero zu allen Zeiten in Gemeinwesen angestrebten Staatsziele (d. h. auch in Athen, Sparta und Karthago, vgl. Cic. rep. 1, 44; 2, 43) wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch Rechts-

<sup>24</sup> Dem entspricht, dass Cicero und seine Briefpartner Rom schon nicht mehr für eine Republik halten: Cic. rep. 5, 2 *rem publicam verbo retinemus, re ipsa iam amisimus*; fam. 4, 4, 4 *qui (sc. Caesar) fortasse arbitraretur me hanc rem publicam non putare, si perpetuo tacerem*; fam. 4, 5, 4.

<sup>25</sup> Cic. rep. 1, 29.

<sup>26</sup> Polybios sieht die drei einfachen Verfassungen zu gleichen Teilen in der römischen Mischverfassung verwirklicht (6, 11, 11). Dionysios von Halikarnass klassifiziert die römische Republik als Aristokratie (Ant. Rom. 5, 2), wogegen hier maßgebliche Autoren die römische Republik mit der Demokratie gleichsetzen: Cassius Dio 52, 1 und dazu Reinhold 1988, 167; Philostrat, VA 5, 33: „Die Römer schätzen die Demokratie sehr hoch ein. Ihr verdanken sie vieles von dem, was sie besitzen. Mache der Alleinherrschaft ein Ende, über deren Inhaber du selbst so schreckliche Dinge gesagt hast; gib den Römern die Demokratie zurück und erwirb dir selbst den Ruhm, ihre Freiheit begründet zu haben.“ Mumprechts Übersetzung „gib den Römern die Demokratie zurück“ ist ziemlich frei; eindeutig ist aber die vorangehende Aussage: Ῥωμαίοις τὸ δημοκρατεῖσθαι πολλοῦ ἄξιον καὶ πολλὰ τῶν ὄντων αὐτοῖς ἐπ’ ἐκείνης τῆς πολιτείας ἐκτίθη.

<sup>27</sup> Cic. rep. 1, 34 ... *optimum longe statum civitatis esse eum quem maiores nostri nobis reliquissent.*

schutz gegen Willkürakte der Obrigkeit sowie die Freiheit und Gleichheit der Bürger am besten garantiert.

Wenn, wie Cicero verdeutlicht, Verfassungswandel jedoch natürlich ist,<sup>28</sup> dann drohen nicht nur die Grundformen zu entarten, sondern der Wandel kann selbst die relativ stabilste Staatsform erfassen: die republikanische Mischverfassung. Damit kommt der Staatslenker (*rector rei publicae*) ins Spiel. Die *civilis prudentia* befähigt ihn, den drohenden Verfassungswandel zu erkennen und vorbeugend Schritte zu unternehmen, die den Umsturz verhindern.<sup>29</sup> Cicero entwickelt einen Katalog von Anforderungen an den *rector rei publicae*. Diesen Anforderungen können innerhalb einer Generation mehrere Staatsmänner entsprechen.<sup>30</sup> Um rechtzeitig in das Geschehen eingreifen zu können, sollen potentielle Staatslenker schon vorab über politische Macht verfügen.<sup>31</sup> In einer bestimmten Notlage kann aber nur ein Staatsmann das in keiner Verfassung verankerte Amt,<sup>32</sup> mit dem sich eine diktatorische Machtfülle verbindet,<sup>33</sup> in einem unter Umständen putscharti-

<sup>28</sup> Cic. div. 2,6 ... a Platone didiceram, naturales esse quasdam conversiones rerum publicarum. Vgl. auch rep. 1,45; 2,45.

<sup>29</sup> Cic. rep. 2,45 *Id enim est caput civilis prudentiae, in qua omnis haec nostra versatur oratio, videre itinera flexusque rerum publicarum, ut cum sciatis, quo quaeque res inclinet, retinere aut ante possitis occurrere*; rep. 1,45 *quos cum cognosse sapientis est, tum vero prospicere independentis, in gubernanda re publica moderantem cursum atque in sua potestate retinentem, magni cuiusdam civis et divini paene est viri*.

<sup>30</sup> Cic. rep. 6,13. Vgl. R. Meister, Der Staatslenker in Ciceros De re publica, WSt. 57 (1939), 57–112 (105). Zu den Anforderungen an den *rector rei publicae* vgl. P. Krarup, *Rector rei publicae*, Kopenhagen 1956 (engl. Zusammenfassung 175–206); J. G. F. Powell, *The rector rei publicae of Cicero's De Republica*, Scripta Classica Israelica 13 (1994), 19–29 legt im Anschluss vor allem an Heinze dar, dass der in Rom nach Ciceros Worten ungebrauchliche Begriff *rector rei publicae* erst in De oratore 1,211 eingeführt wurde, und der Zentralbegriff in De re publica, der von Platons *Aner Politikos* angeregt sein könnte, in späterer Zeit von Cicero wahrscheinlich deswegen nicht wiederverwendet wurde, weil es in den Bürgerkriegen, unter Caesars Diktatur und nach den Iden des März keine Möglichkeit mehr gab, ihn sinnvoll zu gebrauchen (ebenda 28). S. unten Anm. 37.

<sup>31</sup> Zu der Machtposition, über die der Staatslenker bereits vorher verfügen sollte, vgl. Meister 1939, 104.

<sup>32</sup> Cic. rep. 1,63 zur verfassungsmäßigen Diktatur; rep. 6,12 über Scipio: *dictator rem publicam constituas oportebit*.

<sup>33</sup> Girardet 1996, 231 erwähnt zwei „kommissarische Diktaturen“, die in der Verfassung vorgesehene Diktatur auf ein halbes Jahr (Cic. leg. 3,9) und den *dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae* (228; 230; vgl. zur konstituierenden Diktatur [Weissagung an Scipio] Cic. rep. 6,12 *in te unum atque in tuum nomen se tota convertet civitas, te senatus, te omnes boni ... intuebuntur*) – diese werden von Cicero ein *regnum* auf Zeit genannt (Cic. rep. 1,63; 2,56); das letztere, in keiner Verfassung vorgesehene und auch

gen Akt der Machtergreifung an sich ziehen.<sup>34</sup> Der *rector rei publicae* gewinnt so eine monarchische Statur,<sup>35</sup> auch wenn Cicero es nicht wollte oder nur nicht hinreichend bedachte. In der Zeit der Gracchen scheint es für ihn nur einen Staatsmann gegeben zu haben, der dieser Aufgabe gerecht werden und das gefährdete Gemeinwesen retten konnte: Scipio Africanus. Daher wird ihm die Rolle eines *dictator rei publicae constituendae* nicht nur angetragen; er wird von Laelius geradezu genötigt, sich dieser Herausforderung zu stellen.<sup>36</sup>

Im Gespräch mit Laelius hatte sich Scipio zunächst zur republikanischen Mischverfassung als absolut bester Staatsform bekannt. Als Laelius sein Gegenüber jedoch fragt, welche der drei einfachen Staatsformen er für die relativ beste halte,<sup>37</sup> erörtert Scipio in einer fragmentarisch überlieferten

---

von C. Julius Caesar beanspruchte Amt, ist nach Girardet 1996, 243 von der integralen, ‚souveränen‘ oder totalitären Diktatur zu unterscheiden, von dem *dictator in perpetuum, perpetuus, perpetuo*, wie sich Caesar vor seiner Ermordung nannte (in einer lückenhaften Inschrift aus Tarent, die weniger auf Augustus denn auf den Diktator Caesar bezogen wird, ist von einem *imperator rei publicae constituendae* die Rede; Girardet 1996, 236). Tatsächlich handelt es sich wohl um eine Grauzone und einen schleichenden Übergang. Die problematische Stelle, an der sich die gesamte Diskussion entzündete, ist Cic. rep. 2, 51, wo Cicero dem Tyrannen Tarquinius Superbus den Typus des guten Staatslenkers gegenüberstellt (*sit huic oppositus alter, bonus et sapiens et peritus utilitatis dignitatisque civilis, quasi tutor et procurator rei publicae; sic enim appelletur quicumque erit rector et gubernator civitatis. quem virum facite ut agnoscatis; iste enim qui consilio et opera civitatem tueri potest. Quod quoniam nomen minus est adhuc tritum sermone nostro, saepiusque genus eius hominis erit in reliqua nobis oratione tractandum*). Powell gibt zu bedenken, dass der Begriff neben dem Unterbegriff ‚gute Staatsmänner‘ als zweiten Unterbegriff auch ‚gute Monarchen‘ einschließt (21/22); dann hätte Cicero, wenn er den *rector* preist, der Monarchie das Wort geredet. Diese Konsequenz lehnt er vernünftiger Weise ab.

<sup>34</sup> Auf dieser Linie wird Cicero den Antiaten in der Pattsituation nach den Iden des März raten, die Lenkung des Staats ganz zu übernehmen (Cic. Att. 15, 11, 2 *totam suscipere rem publicam*).

<sup>35</sup> Cic. rep. 6, 12. Zur Interpretation dieser Passage vgl. auch T. Stevenson, Readings of Scipio's Dictatorship in Cicero's De re publica (6.12), Classical Quarterly 55 (2005), 140–152 (147).

<sup>36</sup> S. Anm. 35.

<sup>37</sup> Cic. rep. 1, 46 ... *ex tribus istis modis rerum publicarum ... quod optimum iudices ...* und 1, 54 *E tribus istis quod maxime probas?* Nach R. Heinze, Ciceros Staat als politische Tendenzschrift, Hermes 59 (1924), 73ff., 87ff. (Ders., Vom Geist des Römertums, hrsg. v. E. Burck, 3. erweiterte Auflage Darmstadt 1960, 141–159), N. Wilsing, Aufbau und Quellen von Ciceros Schrift De re publica, Diss. Leipzig 1929 und K. Büchner, Die beste Verfassung, Studi Italiani di filologia classica 26 (1952), 37–139; vgl. dazu auch J. Blänsdorf, Cicero, De re publica I 54/55, Rivista di cultura classica e medioevale 3

Partie zunächst die Vor- und Nachteile von Demokratie<sup>38</sup> und Aristokratie.<sup>39</sup> Als sich Laelius nach diesen Erörterungen, die in ihrer Anordnung an die Verfassungsdebatte bei Herodot erinnern,<sup>40</sup> wieder bei ihm erkundigt, welche Verfassung Scipio für die beste der drei einfachen halte, bekennt er sich zur Monarchie<sup>41</sup> und begründet seine Auffassung in einem langen Gesprächsgang.<sup>42</sup> Mit Zeus beginnend, erinnert Scipio an Homers Vorstellung eines monarchisch organisierten Götterhimmels, die mit dem Plädoyer für eine vom Sohn des Kronos verliehene Alleinherrschaft konform geht.<sup>43</sup> Anschließend dürfte Scipio die Überlegenheit der Monarchie mit ihrer universellen Verbreitung unter zivilisierten Völkern und bei den Barbaren begründet haben.<sup>44</sup> Scipio bedient sich auch der sokratischen Methode und stellt Laelius Fragen, um seine Antworten als Prämissen der Argumentation zu verwenden; nur wenn Laelius antwortet, geht die Argumentation voran. Er hatte nun zugestanden, dass sein Inneres von einem einheitlichen Imperium der Vernunft beherrscht, d. h. monarchisch regiert werde.<sup>45</sup> Scipio geht daher von dieser Selbstwahrnehmung des Laelius aus und legt ihm den aus Platons Staat bekannten Analogieschluss nahe, dass in dem politischen Makrokosmos des Staates dieselben Verhältnisse wie in dem seelischen Mikrokosmos des Individuums zu gelten hätten,<sup>46</sup> um die Monarchie als überlegene Staatsform

---

(1961), 167–176 und vor allem J. Kroymann, Die Stellung des Königtums im I. Buch von Ciceros Staat, HSCPh 63 (1958), 309–332.

<sup>38</sup> Cic. rep. 1, 47–49.

<sup>39</sup> Cic. rep. 1, 51–53.

<sup>40</sup> Hdt. 3, 80–82 ist nach herrschender Meinung kein Reflex von Diskussionen unter persischen Granden, sondern inspiriert von einem sophistischen Traktat über Staatsverfassungen. Vgl. dazu F. Lasserre, Herodote et Protagoras: Le débat sur les constitutions, MH 33 (1976), 65–84; K. Bringmann, Die Verfassungsdebatte bei Herodot 3, 80–82 und Dareios' Aufstieg zur Königsherrschaft, Hermes 104 (1976), 266–279; J. Bleicken, Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr. (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), Hermes 28 (1979), 146–172 (bes. 153 zur Vermutung einer sophistischen Schrift als Quelle der Debatte: „die meisten nennen auch Autoren, so Antiphon und insbesondere Protagoras“); J. A. S. Evans, Notes on the Debate of the Persian Grandees in Herodotus 3, 80–82, Quaderni Urbinati di Cultura Classica 7 (1981), 79–84 (83): Vorbild waren die Antilogien von Protagoras.

<sup>41</sup> Cic. rep. 1, 54 *sed si unum ac simplex p(r)obandum <sit>, regium <pro>bem ...*

<sup>42</sup> Cic. rep. 1, 56–63.

<sup>43</sup> Cic. rep. 1, 56 *Imitemur ergo Aratum, qui magnis de rebus dicere exordiens a Iove incipiendum putat*. Vgl. Hom. Il. 2, 204ff.

<sup>44</sup> Cic. rep. 1, 58.

<sup>45</sup> Cic. rep. 1, 59. Vgl. Gorman 2005, 35–47.

<sup>46</sup> Cic. rep. 1, 60.

zu erweisen. Laelius zeigt sich von der Argumentation *ex similitudine* zwar kaum beeindruckt,<sup>47</sup> Scipio wird aber nicht müde, in sokratischer Manier weitere Argumente für die Monarchie als relativ beste Staatsform zu entwickeln.

Dem Gesprächsgang weiter zu folgen ist hier nicht erforderlich, es genügt, das Ergebnis festzuhalten. Cicero privilegiert nicht einseitig eine Verfassung, wie es Herodot in seiner Verfassungsdebatte getan hatte. Er orientiert sich nicht in schematischer Weise an Platons Modell des Verfassungswandels wie vor ihm Polybios. Es ist auch nicht so, dass er Aristoteles in seiner scharfen Platonkritik folgte und wie dieser von einer Beliebigkeit der *metabolai* mit allen Kombinationsmöglichkeiten ausginge. Cicero zeichnet in *De re publica* vielmehr zwei Verfassungen aus: die republikanische Mischverfassung und die frühromische Monarchie.<sup>48</sup> Cicero legitimiert diese beiden Verfassungen historisch und staatsrechtlich aus ihrer Wahrung von grundlegenden Bürgerrechten. Denn die staatliche Ordnung zumal der Mischverfassung wird von dem Gesprächsführer Scipio mit ihrem Leitwert der Gerechtigkeit als Korrektiv menschlichen Handelns anerkannt, das nach Auffassung seines Gesprächspartners Philus wegen der Schwäche der Menschen durch eine Art von Vertragsschluss (*pactio*) aus einem Zustand der Anarchie entstanden sein soll, in welchem die Menschen und Standesgruppen einander mit Furcht und Misstrauen begegneten (Cic. rep. 3, 23):<sup>49</sup>

*sed cum alius alium timet, et homo hominem et ordo ordinem, tum quia sibi nemo confidit, quasi pactio fit inter populum et potentis; ex quo existit id, quod Scipio laudabat, coniunctum civitatis genus; etenim iustitiae non natura nec voluntas sed inbecillitas mater est.*

<sup>47</sup> Cic. rep. 1, 61.

<sup>48</sup> Die aus der römischen Geschichte bekannten beiden Staatsformen sind darin miteinander verbunden, dass die republikanische Mischverfassung als demokratische Adelsrepublik mit den Konsuln monarchische Elemente enthält und dass die frühromische Monarchie, indem die Vorstellung der Mischverfassung in sie hineinprojiziert und so historisch legitimiert wird, auch demokratische Züge aufweist. Auf dem Gedanken, dass die staatsrechtlichen Grundlagen Roms von Beginn ähnlich und aus ihrer organischen Entwicklung die spätere Staatlichkeit Roms als System zu entwickeln seien, beruht Mommsens Kernthese im Römischen Staatsrecht. Er ist dem verhassten Republikaner also gedanklich tief verpflichtet.

<sup>49</sup> Zu philosophischen Vertragstheorien, mit denen Staatsgründungen bereits in der Antike erklärt wurden, vgl. J. Sprute, Vertragstheoretische Ansätze in der antiken Rechts- und Staatstheorie. Die Konzeptionen der Sophisten und der Epikureer, Göttingen 1989 (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 1989, 2), 3–93.

„Wenn aber der eine den anderen fürchtet, der Mensch den Menschen, der Stand den Stand, dann kommt, weil niemand Zutrauen zu sich hat, eine Abmachung zwischen dem Volk und den Mächtigen zustande; daraus entsteht das, was Scipio lobte, die vereinigte Form des Staates; denn der Gerechtigkeit Mutter ist nicht die Natur und nicht der Wille, sondern die Schwäche.“

Cicero rechtfertigt die Monarchie auch religionsgeschichtlich, introspektiv-psychologisch und mit der sokratischen Art der Gesprächsführung. Es wäre trotzdem voreilig, aus der Bevorzugung der Monarchie gegenüber Demokratie und Aristokratie oder aus der Billigung des kaum legalen Vorgehens des *rector rei publicae* zu schlussfolgern, dass Cicero seine republikanischen Ideale verraten hätte und unterschwellig für einen Prinzipat einträte.<sup>50</sup> Die Hervorhebung von Königtum und Republik verweist vielmehr auf den starken Realitätsbezug eines Staatsdenkens,<sup>51</sup> das fest in der sagenhaften Urgeschichte Roms verankert ist und zugleich den politischen Veränderungen der späten Republik gerecht zu werden versucht. Soweit zu Cicero.

(2) Der Geschichtsschreiber Cassius Dio Cocceianus wurde 163 oder 164 n. Chr. in Nikaia in Bithynien geboren und durchlief eine steile politische Karriere über das wiederholte Konsulat bis zum Amt des Statthalters in den Provinzen Afrika, Dalmatien und Oberpannonien.<sup>52</sup> 193 erlebte er die staatliche Krise des zweiten Vierkaiserjahres.<sup>53</sup> Unter den Severern verfolgte er den Machtkampf im Anschluss an den Thronwechsel des Jahres 212, als Caracalla seinen Bruder und Mitregenten Geta und die meisten seiner Anhänger ermorden ließ.<sup>54</sup> Auch der Kronjurist Papinian wurde hingerichtet, als er, nach einer glaubhaften Version der Überlieferung, verlauten ließ, es sei leichter einen politischen Mord zu begehen als ihn juristisch zu legitimieren.<sup>55</sup> In dieser Krisenzeit, wohl gegen Ende des Jahres 214, als das römische Bürgerrecht mit der *Constitutio Antoniniana* (212) bereits allen freien männlichen Provinzialen verliehen und damit, unter den Beschränkungen der anti-

<sup>50</sup> Die Darstellung der Kontroverse bei Schmidt 1973, 327 und R. von Haehling, *Interregnum und Alleinherrschaft in Ciceros Schrift ‚De re publica‘*, E. Richter-R. Voigt-H. König (Hrsg.), *Res publica und Demokratie*, Baden-Baden 2007, 65–83 (65).

<sup>51</sup> Der empirische Grundzug der Staatsschrift wird von Schuller 2013, 104 betont. Vgl. auch Schmidt 1973, 301.

<sup>52</sup> F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 13; 15–26.

<sup>53</sup> Millar 1964, 16; vgl. bes. 134ff.

<sup>54</sup> Millar 1964, 150ff. Zur Chronologie der Ereignisse vgl. F. Krüpe, *Die Damnatio memoriae. Über Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (189–211 n. Chr.)*, Gutenberg 2011, 197.

<sup>55</sup> W. Kunkel-M. Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, 14. durchges. Aufl. Köln 2005, 161.

ken Gesellschaftsform, soweit wie möglich ausgedehnt worden war, verfasste Cassius Dio den hier für die Frage der Cicerorezeption maßgeblichen Teil seiner Römischen Geschichte.<sup>56</sup> Am Beispiel Roms verdeutlicht er darin seine Vertrautheit mit den Grundformen der Verfassungen und mit Verfassungswechseln, auch wenn der Begriff ‚δυναστεία‘ bei Dio wohl nicht Oligarchie bedeutet, sondern, pluralisch gebraucht, auf exzeptionelle Machtakkumulationen in der Spätphase der römischen Republik verweist.<sup>57</sup> Wie bei Cicero ist die im 52. Buch anschließende Verfassungsdebatte im fiktionalen Raum der Vergangenheit angesiedelt.<sup>58</sup> Es ist die Zeit des Übergangs von der Republik zum Prinzipat. Der Biograph Sueton berichtet, dass Augustus im Jahr 29 zweimal daran dachte, seine Herrschaft niederzulegen und die Republik wiederherzustellen.<sup>59</sup> Das ist der historische Kern des sonst fiktiven Verfassungsdialogs. Wie viele Herrscher der julisch-claudischen und der flavischen Dynastie hat der kaisertreue Geschichtsschreiber Vorbehalte gegen Magier, Philosophen und Intellektuelle jeder Art.<sup>60</sup> Diese Vorbehalte betreffen auch Cicero, dessen rednerische und philosophische Werke in der Römischen Geschichte zwar verwendet werden, dessen geistiges und politisches Wirken aber mit Geringschätzung betrachtet wird.<sup>61</sup> In der Verfassungsdebatte des Cassius Dio wird dementsprechend ausdrücklich vor Vertretern der Deutungselite gewarnt und die Angehörigen der Machtelite bleiben vorsichtshalber unter sich. Im Kronrat des Augustus, der sich Rat erbittet, tritt zunächst Agrippa für die Rückkehr zur republikanischen Staatsform ein. Der Vorschlag des Agrippa gründet in der historischen Wirklichkeit, insofern bis zu Caligulas Ermordung und der Einsetzung des Claudius die Wiederherstellung der Republik erwogen worden sein soll.<sup>62</sup> Auf eine

<sup>56</sup> Millar 1964, 104; 102–118.

<sup>57</sup> Vgl. M. Reinhold, *From Republic to Principate. A Historical Commentary on Cassius Dio's Roman History Books 49–52 (36–29 B. C.)*, Atlanta 1988, 196.

<sup>58</sup> D. C. 52, 2–40.

<sup>59</sup> Suet. Aug. 28, 1. Dazu Millar 1964, 105.

<sup>60</sup> D. C. 52, 36, 4 (nach Veh, Bd. 4, 1986, 92) „Eben dieses Spiel (d. h. Umsturzversuche) betreiben auch nicht wenige von denen, die sich als Philosophen ausgeben. Mein Rat lautet daher: Nimm dich auch vor ihnen in acht! Denn hüte dich, weil du etwa in Areios und Athenodoros wackere und ehrenwerte Männer kennengelernt hast, deswegen zu glauben, dass auch all die anderen, die da behaupten, Philosophen zu sein, ihnen gleichen!“

<sup>61</sup> Millar, 1964 46–55.

<sup>62</sup> Suet. Claud. 10, 3 *nam consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant asserturi communem libertatem.*

Lücke im überlieferten Text<sup>63</sup> folgt die Rede des Mäzenas, der sich gegen die Rückkehr zur demokratischen Verfassung der Republik ausspricht und für die Beibehaltung der Monarchie. Die erhaltene Rede des Mäzenas ist länger als die Rede des Agrippa. Mäzenas verfügt auch über die besseren Argumente, und Kaiser Augustus folgt am Ende daher seinem Rat, die Monarchie zu bewahren und nicht zur republikanischen Verfassung zurückzukehren. Die Ratschläge des Mäzenas enthalten genaue Anweisungen,<sup>64</sup> wie die Monarchie gefestigt werden könne und wie Roms Herrschaft zum Wohle der Reichsbevölkerung zu gestalten sei. Es könne auch durch Herstellung von Rechtssicherheit durch Appellationsverfahren geschehen (Dio Cass. 52, 33, 1), wie sie Cicero in seiner Staatsschrift gegen die Willkürherrschaft der Decemviren gefordert hatte (Cic. rep. 2, 62):

*In hoc statu rei publicae ... erat penes principes tota res publica, praepositis Xviris nobilissimis, ... non provocatione ad populum contra necem et verbera relicta.*

„In diesem Zustand des Gemeinwesens ... lag das ganze Gemeinwesen bei den fürstlichen Männern, wobei an der Spitze die Zehn-Männer standen aus höchstem Adel ... und keine Berufung an das Volk gegen Tötung und Schläge übriggelassen war.“

Es handelt sich um Ratschläge, die sich zwar größtenteils auf die politischen Zustände im republikanischen und augusteischen Rom beziehen, aber nur vor dem gesellschaftlichen Hintergrund der späteren Kaiserzeit als Maßnahmen von Imperatoren des dritten Jahrhunderts verständlich und somit anachronistisch sind. Wie Scipio in Ciceros Staatsschrift ist Mäzenas deshalb als Sprachrohr des Historikers betrachtet worden.<sup>65</sup> Auch die Agrippa-

<sup>63</sup> Der Inhalt der Lacuna kann nicht vollständig rekonstruiert werden; wir haben nur die Inhaltsangabe aus der Epitome des Zonaras 10,32 p. 408,20ff., die bis Kap. 17 der Mäzenasrede reicht (nach Veh, Bd. 4, 1986, 59): „Maecenas aber erteilte einen gegen teiligen Rat, indem er sagte, er (Caesar) habe schon lange Zeit die Alleinherrschaft ausgeübt und müsse daher notgedrungen eines von zwei Dingen tun, entweder die bisherige Stellung beibehalten oder sie aufgeben und damit das Leben verlieren.“ Entsprechend hatte Agrippa den Kaiser zum Rücktritt aufgefordert; das werde ihm Sicherheit verschaffen (D. C. 52, 13, 1).

<sup>64</sup> D. C. 52, 19–40.

<sup>65</sup> J. Bleicken, Der politische Standpunkt Dios gegenüber der Monarchie. Die Rede des Maecenas Buch 52, 14–40, Hermes 99 (1962), 444ff. bes. 454/455; 466/467; Millar 1964, 102–105; 107–114; 117/118; D. Flach, Dios Platz in der kaiserzeitlichen Geschichtsschreibung, Antike und Abendland 18 (1973), 130–143 (136). Vorsichtiger betrachtet B. Manuwald, Cassius Dio und Augustus, Wiesbaden 1979, 21 den zweiten Teil der Mäzenasrede als „politische Denkschrift“. Reinhold betont, dass die Gattung dieser Debatte in Form der *suasoriae* in römischen Schulen praktiziert wurde (166) und dass es eine

rede entbehrt nicht der politischen Intention, sondern rechtfertigt den Prinzipat des Augustus, indem sie unterstreicht, dass es dem Kaiser nicht von vornherein um die absolute Macht ging, sondern um eine sachgerechte Lösung der staatlichen Probleme, als er sich auf den Willen von Senat und Volk berief und als Caesars Erbe auftrat.<sup>66</sup> Auch wenn Cicero nicht zu den bevorzugten Gewährsmännern von Cassius Dio gehörte, der dem Märtyrer der Republik wie viele kaiserzeitliche Autoren mit einer diffusen Feindseligkeit begegnete, sind in seiner Verfassungsdebatte, die wie Ciceros Staatschrift in einem fiktiven Raum der Vergangenheit angesiedelt ist, über die nach Gehalt und Umständen vergleichbare Grundsituation hinaus sachliche Anklänge an *De re publica* zu verzeichnen.

(3) Der Sophist Philostrat wurde zwischen 160 und 170 n. Chr. geboren und war nach einer rhetorischen Ausbildung in Ephesos und Athen zunächst in Rom und im gallischen Westen im Gefolge des römischen Kaisers tätig. Später lehrte er Rhetorik in Athen und verstarb zwischen 244 und 249 n. Chr.<sup>67</sup> Wie Cassius Dio erlebte Philostrat die Thronwirren nach dem Tod des Septimius Severus. Wohl im Auftrag der Kaiserin Julia Domna verfasste er die vielgelesene *Vita Apollonii Tyanei*, die auch ins Lateinische übersetzt wurde.<sup>68</sup> Der neupythagoreische Philosoph Apollonios von Tyana lebte in

---

Tradition solcher Debatten an Wendepunkten des Geschehens in Geschichtswerken gab (Dio Cass. 43, 15, 2–18, 5 zur Vertreibung der Könige; 44, 2, 1–4; Dion. Hal. 4, 72–75). Es gab in dem Nachdenken des Augustus über sein Abdanken, das Sueton erwähnt, einen historischen Anknüpfungspunkt (166); Dio und Sueton könnten Asinius Pollio als gemeinsame Quelle benutzt haben (vgl. RE 2, 1594–1597 = Asinius 25 Groebe). Reinhold unterstreicht daher insgesamt die Historizität der Debatte; nicht anders, aber auch den Anachronismus betonend, M. Hammond, *The Significance of the Speech of Maecenas in Dio Cassius, Book LII, TAPhA 63* (1932), 88ff.; und vor allem W. Steidle, *Beobachtungen zum Geschichtswerk des Cassius Dio, WJb N. F. 13* (1987), 203–224 (211). P. McKechnie, *Cassius Dio's Speech of Agrippa: A Realistic Alternative to Imperial Government, Greece and Rome 28* (1981), 150–155 betont, dass die Mäzenasrede pragmatisch an den römischen Verhältnissen orientiert ist, während die Agripparede auf die griechische Welt bezogen sei und eine ideale Demokratie impliziere (150/151); das Wort ‚Tyrannis‘ begegnet sechsmal in der Rede des Agrippa, aber nicht einmal bei Mäzenas (153). Damit vertrete Agrippa eine unrömische Ideologie.

<sup>66</sup> D. C. 52, 2, 3–5.

<sup>67</sup> V. Mumprecht, *Philostratos, Das Leben des Apollonios von Tyana, Griechisch-Deutsch*. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von V. M., München 1983, 987ff. Vgl. A. Calderini, *Teoria e pratica politica nella »Vita di Apollonio di Tiana«, Rendiconti dell' Istituto Lombardo 74* (1940/1941), 234ff. und M. Vielberg, *Klemens in den pseudoklementinischen Rekognitionen. Studien zur literarischen Form des spätantiken Romans*, Berlin 2000, 152–164 mit weiterer Literatur.

<sup>68</sup> Philostr. VA 1, 3.

der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. Politische und religiöse Reformversuche und Reisen durch die römische Welt brachten ihn angeblich mit verschiedenen Kaisern in Verbindung. Im fünften Buch der *Vita Apollonii* schildert Philostrat, wie der Pythagoreer im Jahre 69 in Anwesenheit des Begründers der flavischen Dynastie mit den Stoikern Dion von Prusa und Euphrates von Tyros ein Gespräch über die beste Verfassung führte.<sup>69</sup> Der historische Kern des fiktiven Verfassungsdialogs ist der Besuch des späteren Kaisers Vespasian im Serapistempel von Alexandria,<sup>70</sup> wo er sich durch Befragung des Orakels über die gegenwärtige Lage und die zukünftige Entwicklung des römischen Reiches unterrichten lassen wollte.

Als Vespasian und Apollonios einander im Serapistempel begegnen, entschuldigt sich der römische Kronprätendent in einem Vorgespräch zunächst dafür, dass er die Kaiserwürde anstrebt, wird von dem griechischen Philosophen jedoch in seinem Willen zur Macht bestärkt.<sup>71</sup> Daraufhin bittet Vespasian den neupythagoreischen Philosophen zu einer Privataudienz am nächsten Tag, an der auch die Stoiker Dion von Prusa und Euphrates von

<sup>69</sup> H. Dörrie, Artikel ‚Dion 3‘, Kl. P. 1, 60/61 (60): „D. Cocceianus (vgl. Plin. ep. ad Trai. 81/82) später Chrysostomus umbenannt, aus Prusa in Bithynien. Dort ist D. um 40 n. Chr. geboren; nach anfänglicher Gegnerschaft wurde D. zur Philosophie bekehrt: er wurde Schüler des Stoikers Musonius.“ Ebenda 61: „Philostrat lobt ihn vit. soph. 1,7 und vit. Apoll. 5,37.“ Vgl. auch M. Weißenberger, Artikel ‚Dion [13]‘, DNP Bd. 3, 621/622. Zu Euphrates B. Inwood, Artikel ‚Euphrates [1]‘, DNP Bd. 4, 269 und W. Speyer, Artikel ‚Euphrates 2.‘, Kl. P. 2, 436 „E. v. Tyros (so Philostr.; von Epiphaneia: Steph. Byz.). Angesehener Stoiker (wohl Musoniuschüler), der in Syrien (er war Schwiegersonn des Pompeius Iulianus) u. später in Rom wirkte; er starb betagt durch Freitod (119).“ Philostrat bringt Vit. soph. 1,7 Dion von Prusa bereits mit Apollonius und Euphrates als Zeitgenossen in Verbindung.

<sup>70</sup> Mumprecht 1983, 1082 denkt an den Besuch Vespasians in Ägypten, den Tacitus hist. 4, 82 schildert. Nach Tac. hist. 2, 82, 3 und Josephus B. J. 4, 656 hatte Vespasian Ägypten schon vorher besucht. Vgl. zur politischen und religiösen Bedeutung dieser Aufenthalte für Vespasian und seine Nachfolger: D. Engster, *Der Kaiser als Wundertäter – Kaiserheil als neue Form der Legitimation*, N. Kramer-Chr. Reitz (Hrsg.), *Tradition und Erneuerung, Mediale Strategien in der Zeit der Flavier*, Berlin - New York 2010 (Beiträge zur Altertumskunde 285), 289–307; St. Pfeiffer, *Ägypten in der Selbstdarstellung der Flavier*, ebenda, 273–288. Zur Fiktionalität der Philosophenvita vgl. Th. Schirren, *Philosophos Bios. Die antike Philosophenbiographie als symbolische Form. Studien zur Vita Apollonii des Philostrat*, Heidelberg 2005, bes. 15– 68, sowie J.J. Flinterman, *Power, Paideia & Pythagoreism. Greek Identity, Conceptions of the Relationship between Philosophers and Monarchs and Political Ideas in Philostratus' Life of Apollonius*, Amsterdam 1995, 137–141 (138).

<sup>71</sup> Philostr. VA 5,27–30 (28/29). Zitiert nach *Flavii Philostrati Opera auctiora* edidit C.L. Kayser, Vol. I, unveränd. Nachdruck Hildesheim 1964.

Tyros teilnehmen.<sup>72</sup> Bei der erneuten Begegnung räumt Vespasian seinen Gesprächspartnern ein, die Monarchie sei durch Tyrannen wie Nero, die gegen das Wohl der Bürger regiert hätten, in Misskredit gebracht worden. Vespasian befragt die Philosophen auch, wie er alles aufs Beste und zum Wohle (nicht nur der Bürger oder Reichsbewohner, sondern aufgrund des universalen Herrschaftsanspruchs über den Erdkreis) der Menschen bzw. der Menschheit verrichten und wie er dem Kaisertum auf diese Weise wieder zu seinem früheren Ansehen verhelfen könne.<sup>73</sup> Damit regt der künftige Kaiser die anschließende Verfassungsdiskussion an. Darin legt der Stoiker Euphrates seine Meinung als Erster dar und spricht sich für die Rückkehr zur Verfassung des republikanischen Rom aus.<sup>74</sup> Die Römer, erläutert Euphrates, verabscheuten die Monarchie. Kaiserliche Tyrannen hätten immer wieder Gräueltaten verübt. Sie schätzten dagegen die Demokratie als die überkommene Verfassung Roms. Dion von Prusa hüllt sich zunächst in Schweigen und muss eigens um seine Stellungnahme gebeten werden.<sup>75</sup> Daraufhin stellt der andere Stoiker verschiedene einfache und entartete Verfassungen vor und verdeutlicht ihre Wertigkeit, indem er sie in die hierarchische Ordnung von Aristokratie, Demokratie, Monarchie und Oligarchie bringt. Unter den gegenwärtigen Umständen empfiehlt Dion dem ratsuchenden Vespasian, den Bürgern des Römischen Reiches die Wahl zu lassen zwischen Monarchie und Demokratie,<sup>76</sup> und stellt damit ein weiteres Mal die in der Staatsschrift Ciceros ausgezeichneten Verfassungen heraus, dessen Werke Philostrat kennt und dessen Villa in Dikaiarchia er zum Schauplatz eines beziehungsreichen Gesprächs von Apollonius und Demetrius über den Widerstand macht, den Sokrates und andere griechisch-römische Philosophen gegen verschiedene Willkürherrschaften leisteten.<sup>77</sup> Sollten sich die Römer für die Monarchie entscheiden, sei, so Dion, zu erwarten, dass sie Vespasian zu ihrem Herrscher machten.<sup>78</sup> Mit der Auskunft des zweiten Stoikers, der den römischen Kronprätendenten nicht weniger brüskiert als der Vorschlag seines stoischen Vorredners, droht das Gespräch in einem Eklat zu enden. Vespasians Miene verrät, dass er schockiert ist.<sup>79</sup> Apollonius aber rettet die Situation, indem er

---

<sup>72</sup> Philostr. VA 5, 32.

<sup>73</sup> Philostr. VA 5, 32.

<sup>74</sup> Philostr. VA 5, 33.

<sup>75</sup> Philostr. VA 5, 34.

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> Philostr. VA 7, 11.

<sup>78</sup> Ebenda.

<sup>79</sup> Philostr. VA 5, 35.

sich für die Monarchie stark macht. Der neupythagoreische Philosoph und Wanderlehrer erinnert die Vertreter des Stoizismus, dass hier nicht Philosophen unter sich seien, sondern im Gespräch stünden mit einem römischen Konsular. Vespasian, so Apollonius, verliere mit der Herrschaft sein Leben. An Abdankung sei daher nicht zu denken.<sup>80</sup> Schon der Historiker Dio hatte ähnlich mit der Logik der Macht argumentiert.<sup>81</sup> Der Redner Philostrat lässt seinen Protagonisten das Argument um den Vergleich erweitern, es werde auch dem Olympioniken nicht empfohlen, auf seine Ausrufung als Sieger zu verzichten.<sup>82</sup> Apollonius fügt ergänzend hinzu, Vespasian sei Vater zweier Söhne. Wenn er auf die Herrschaft verzichte, mache er sich Titus und Domitian zu Feinden. Unter den gegenwärtigen Umständen seien sie hingegen zusätzliche Garanten seiner Herrschaft. Vespasian sei der Erfolg zu wünschen. Das römische Reich bedürfe eines gerechten Herrschers wie eines guten Hirten. Wie ein einzelner tugendhafter Mann die Demokratie so gestalten könne, dass sie zur Herrschaft eines Mannes werde, so werde eine Monarchie, in der in allem auf das gemeinsame Wohl geachtet werde, zu einer Demokratie.<sup>83</sup> Indem Philostrat das Wort des Thukydides so ins Paradoxe wendet,<sup>84</sup> verengt er die Auswahl der Verfassungen, die zur Diskussion stehen, und erinnert damit nicht nur generell an das von Cicero favorisierte Konzept der Mischverfassung, sondern betont auch wie vor ihm Cicero und Cassius Dio, dass die Monarchie die einzige Alternative zur demokratischen Mischverfassung der römischen Republik darstellt.

Vespasian habe sich also von Apollonius überzeugen lassen und habe sich den Vorbehalten der Stoiker zum Trotz entschieden, die Kaiserwürde anzunehmen.<sup>85</sup> Als Vespasian den neupythagoreischen Philosophen anschließend darum bittet, ihm zu sagen, was ein guter Herrscher zu tun und zu lassen habe, erhält er zunächst die Auskunft, die Königsherrschaft sei, ob schon die beste Verfassung, nicht lehrbar.<sup>86</sup> In einer Art Fürstenspiegel, der in seiner Kasuistik an die Vorschläge des Mäzenas für Augustus erinnert,<sup>87</sup> verdeutlicht Apollonius dem Kronprätendenten aber doch Regeln einer ge-

<sup>80</sup> Philostr. VA 5, 35.

<sup>81</sup> Vgl. die Inhaltsangabe zu D. C. 52, 14, 1 bei Zonaras 10, 32 p. 408, 20ff.

<sup>82</sup> Philostr. VA 5, 35.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Thuk. 2, 65, 8ff.

<sup>85</sup> Philostr. VA 5, 36.

<sup>86</sup> Philostr. VA 5, 36.

<sup>87</sup> Mumprecht 1983, 1084 Anm. 89 „Die in den letzten Kapiteln wiedergegebene *Dialexis* über die beste Staatsform ist offenbar eine Nachbildung der bekannten, von Dio Cass. 52, 1 dargestellten Unterredung von Augustus, Agrippa und Maecenas.“

lingenden Alleinherrschaft. Wie bei dem Geschichtsschreiber Dio handelt es sich auf der einen Seite um zeitlose Maximen wie die, dass der Kaiser für bedürftige Reichsbewohner zu sorgen und das Eigentum begüterter Bürger zu schützen habe. Auf der anderen Seite sind es konkrete Hinweise, die sich durch ihren zeitgenössischen Bezug als für bestimmte Adressaten gedacht erweisen. So kann der Ratschlag, Vespasian solle die Erziehung von Titus und Domitian nicht vernachlässigen,<sup>88</sup> wegen der analogen historischen Situation zugleich auf Septimius Severus und seine Söhne Geta und Caracalla bezogen werden.<sup>89</sup> Aus den früheren Verfassungsdialogen bekannte Argumentationen kehren wieder. An Ciceros Staatsschrift erinnert die Legitimation der Alleinherrschaft aus der monarchischen Organisation des Götterhimmels.<sup>90</sup> Dagegen wird die aus der Politik des Aristoteles geläufige Maxime verworfen, die hervorragendsten Bürger seien als Konkurrenten um die Macht zu beseitigen,<sup>91</sup> und durch den die Sicherheit der Bürger garantierenden Grundsatz ersetzt, der Herrscher solle sich darauf beschränken, mögliche Kronprätendenten durch Androhung schwerer Strafen abzuschrecken. Auch Philostrat formt seinen Verfassungsdialog also nach dem aus Cicero und Dio bekannten Muster und verwendet die bei ihnen geläufigen Denkformen und Begründungsweisen.

### (III) Zusammenfassung und Auswertung

Platon und Aristoteles haben rechts- und staatsphilosophische Werke geschaffen, deren theoretischer Gehalt in der römischen Welt aufgenommen und aufgrund der eigentümlichen Rückbindung der römischen Literatur an Politik und Gesellschaft mit praktischer Zielsetzung in neue Zusammenhänge eingebunden wurde. Die in diesem Transformationsprozess entstandenen Verfassungsdialoge sind wegen ihrer formalen und inhaltlichen Gemeinsamkeiten als zusammengehörig zu betrachten. Es sind fiktive Gespräche historischer Persönlichkeiten über die Verfassung Roms. Die geschichtlichen Situationen, in denen die Dialoge spielen, werden von ihren Autoren so

---

<sup>88</sup> Philostr. VA 5,36 in der Übersetzung von Mumprecht 1983, 553: „Du hast zwei Söhne, und sie sind, wie es heißt, von edler Art. Über diese herrsche besonders, fallen doch ihre Fehler auf dich selbst zurück. Drohe ihnen auch mit Entzug der Herrschaft, wenn sie nicht edel und tüchtig bleiben wollen, damit sie die Herrschaft nicht als Erbteil, sondern als Preis der Tugend betrachten.“

<sup>89</sup> Hdn. 3, 10 und 13; Spart. Sept. Sev. 21.

<sup>90</sup> Philostr. VA 5,36.

<sup>91</sup> Arist. Pol. 3,11; 5,10. Vgl. Hdt. 5,92; Liv. 1,54. – Für wertvolle Ratschläge danke ich den anonymen Gutachtern der Wiener Studien und ihrem Herausgeber Kurt Smolak.

gewählt, dass sich in den realen Krisen der Vergangenheit gegenwärtige Problemlagen spiegeln und so mit dem nötigen Abstand untersucht und durchdacht werden können. Die Verfassungsdialoge dienen nicht nur der politischen Standortbestimmung, sondern auch der geistigen Selbstbehauptung. Die Gesprächsszenarien sind so gestaltet, dass das römische Staatswesen und die Angehörigen der imperialen Machtelite von Ihregleichen oder Vertretern der Deutungselite durch Hinweis auf die Verwirklichung wesentlicher Staatsziele wie Freiheit und Sicherheit der Bürger gerechtfertigt werden. Mit dieser praktischen Zielsetzung werden nicht alle Verfassungen in gleicher Weise in den Blick genommen. Cicero scheint der Erste zu sein, bei dem sich der Blick auf die beiden für die römische Geschichte maßgeblichen Staatsformen verengt: die ‚demokratische‘ Mischverfassung der Republik und die monarchische Verfassung der römischen Königs- und Kaiserzeit. Diese beiden Staatsformen scheinen sich in der römischen Geschichte bewährt zu haben und die grundlegenden ‚Bürgerrechte‘ der Römer, die einerseits auf vorstaatlichen Rechten gründen und andererseits, unabhängig von Zeit und Ort, als Maßstab zur Bewertung beliebiger Staatswesen und ihrer jeweiligen Verfassungen herangezogen und so universalisiert werden, dauerhaft am besten zu bewahren. Die Verengung und Verschiebung, die sich bei Cicero gegenüber der platonischen und aristotelischen Verfassungsdebatte vollziehen, wirken nach bei dem Geschichtsschreiber Cassius Dio und bei dem Redner Philostrat. Ob die Ähnlichkeiten, welche die grundlegende Form des Dialogs und seinen inhaltlichen Kern sowie auch Denkweisen und Begründungsstrategien der Gesprächsteilnehmer betreffen, auf der direkten Rezeption von Ciceros Staatsschrift beruhen oder ob Cicero nur ein Vordenker war, auf dessen Problemlösungen aufgrund ähnlicher Ausgangslagen spätere Autoren unabhängig von ihm kamen, ist nicht leicht zu entscheiden. Die Rückkehr von der Monarchie zur republikanischen Staatsform existierte von Augustus bis zu Claudius als politische Option weiter und vermochte die Verfassungsdiskussion nachhaltig zu beeinflussen, so dass nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass spätere Denker unabhängig von Cicero zu ähnlichen oder identischen Lösungen kamen. Die Art der inhaltlichen und formalen Ähnlichkeiten der Verfassungsdebatten, ihre fiktionale Einbindung in reale historische Krisensituationen und die durchgängige Beteiligung von Vertretern der römischen Machtelite sind aber wohl zu spezifische Gemeinsamkeiten, als dass sie auf ‚bloßem Zufall‘ beruhen könnten und daraus erklärbar wären. Es ist wahrscheinlicher, dass Ciceros Staatsschrift der philosophische und literarische Ausgangspunkt der Verfassungsdebatten bei Cassius Dio und Philostrat war.

## Bibliographie

## Ausgaben, Übersetzungen, Kommentare

- Cassius Dio: Dio's Roman History with an English Translation by Earnest Carey, 9 Bde., London - Cambridge, Mass. 1970.
- Cassius Dio: M. Reinhold, From Republic to Principate. An Historical Commentary on Cassius Dio's Roman History Books 49–52 (36–29 B. C.), Atlanta 1988.
- Cassius Dio: Cassius Dio, Römische Geschichte, übersetzt von Otto Veh, eingeleitet von Gerhard Wirth, 5 Bde., Zürich - München 1985/1986.
- M. Tullius Cicero: De re publica, kommentiert von K. Büchner, Heidelberg 1984.
- M. Tullius Cicero: K. Büchner, Cicero, De re publica. Vom Gemeinwesen, Stuttgart 1979.
- M. Tullius Cicero: J. G. F. Powell, M. Tulli Ciceronis De re publica, De legibus, Cato maior de senectute, Laelius de amicitia, recognovit brevis annotatione critica instruxit J. G. F. P., Oxford 2006.
- M. Tullius Cicero: J. E. G. Zetzel, Cicero, De re publica, Selections, ed. by J. E. G. Z., Cambridge 1995.
- M. Tullius Cicero: De re publica septimum recognovit K. Ziegler, Leipzig 1969.
- Dikaiarchus: F. Wehrli, Die Schule des Aristoteles 1, 1944 (<sup>2</sup>1967).
- Philostratus: Flavii Philostrati Opera auctiora edidit C. L. Kayser, Vol I., unveränd. Nachdruck Hildesheim 1964.
- Philostratus: V. Mumprecht, Philostratos, Das Leben des Apollonios von Tyana, Griechisch-Deutsch. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von V. M., München 1983.

## Sonstige Literatur

- C. Becker, Artikel ‚Cicero‘, RAC 3, Nachleben I., 89–127.
- J. Blänsdorf, Cicero, De re publica I 54/55, Rivista di cultura classica e medioevale 3 (1961), 167–176.
- J. Bleicken, Der politische Standpunkt Dios gegenüber der Monarchie. Die Rede des Maecenas Buch 52, 14–40, Hermes 99 (1962), 444ff.
- J. Bleicken, Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr. (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), Historia 28 (1979), 148–172.
- W. Blösel, Die Anakyklosistheorie und die Verfassung Roms bei Polybios und Cicero, Hermes 126 (1998), 31–57.
- K. Bringmann, Die Verfassungsdebatte bei Herodot 3, 80–82 und Dareios' Aufstieg zur Königsherrschaft, Hermes 104 (1976), 266–279.
- K. Büchner, Die beste Verfassung, Studi Italiani di filologia classica 26 (1952), 37–139.
- A. Calderini, Teoria e pratica politica nella »Vita di Apollonio di Tianax«, Rendiconti dell' Istituto Lombardo 74 (1940/1941), 234ff.
- M. Dall'Asta, Philosoph, Magier, Scharlatan und Antichrist. Zur Rezeption von Philostrats Vita Apollonii in der Renaissance, Heidelberg 2008.
- K. Demoen-D. Praet (Hrsg.), Theios Sophistes, Essays on Flavius Philostratus Vita Apollonii, Leiden - Boston 2009.
- H. Dörrie, Artikel ‚Dikaiarchos‘, Kl. P. 1, 19–21.
- H. Dörrie, Artikel ‚Dion 3‘, Kl. P. 1, 60/61.

- D. Engster, Der Kaiser als Wundertäter – Kaiserheil als neue Form der Legitimation, in: N. Kramer-Chr. Reitz (Hrsg.), Tradition und Erneuerung, Mediale Strategien in der Zeit der Flavier, Berlin - New York 2010 (Beiträge zur Altertumskunde 285), 289–307.
- J. A. S. Evans, Notes on the Debate of the Persian Grandees in Herodotus 3,80–82, *Quaderni Urbinati di Cultura Classica* 7 (1981), 79–84.
- D. Flach, Dios Platz in der kaiserzeitlichen Geschichtsschreibung, *Antike und Abendland* 18 (1973), 130–143.
- J. J. Flinterman, Power, Paideia and Pythagoreism. Greek Identity, Conceptions of the Relationship between Philosophers and Monarchs and Political Ideas in Philostratus Life of Apollonius, Amsterdam 1995 (Dutch Monographs on Ancient History and Archaeology XIII).
- M. Fuhrmann, Cicero und die römische Republik, Eine Biographie, München 1989 (und spätere Auflagen).
- M. Gelzer, Cicero. Ein biographischer Versuch. Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage 1969, Wiesbaden 1983.
- K. M. Girardet, Politische Verantwortung im Ernstfall, Cicero, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: Chr. Mueller-Goldingen-K. Sier (Hrsg.), *AHNAIKA*, FS für C. W. Müller, Stuttgart - Leipzig 1996, 217–251.
- R. Gorman, The Socratic Method and the Dialogues of Cicero, Stuttgart 2005.
- R. von Haehling, Interregnum und Alleinherrschaft in Ciceros Schrift ‚De re publica‘, in: E. Richter-R. Voigt-H. König (Hrsg.), *Res publica und Demokratie*, Baden-Baden 2007, 65–83.
- M. Hammond, The Significance of the Speech of Maecenas in Dio Cassius, Book LII, *TAPhA* 63 (1932), 88ff.
- E. Heck, Die Bezeugung von Ciceros Schrift *De re publica*, Hildesheim 1966 (Spudasmata 4).
- R. Heinze, Ciceros Staat als politische Tendenzschrift, *Hermes* 59 (1924), 73ff., 87ff.
- Ders., Vom Geist des Römertums (hrsg. v. E. Burck), 3. erweiterte Auflage, Darmstadt 1960, 141–159.
- C. Horst, Zur politischen Funktion des Demokratiebegriffs in der Kaiserzeit: eine Interpretation der Reden des Agrippa und Maecenas (Cassius Dio 52,1–41), in: V. V. Dement'eva - T. Schmitt (Hrsg.), *Volk und Demokratie im Altertum*, Göttingen 2010, 189–208.
- P. Krarup, *Rector rei publicae*, Kopenhagen 1956 (engl. Zusammenfassung 175–206).
- J. Kroymann, Die Stellung des Königtums im I. Buch von Ciceros Staat, *HSCPh* 63 (1958), 309–332.
- F. Krüpe, Die *Damnatio memoriae*. Über Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (189–211 n. Chr.), Gutenberg 2011.
- W. Kunkel, M. Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, 14. durchges. Aufl., Köln 2005.
- F. Lasserre, Herodote et Protagoras: Le débat sur les constitutions, *MH* 33 (1976), 65–84.
- G. Lieberg, Das Methodenkapitel in Ciceros Staat (Rep. 2, 11, 21/22), *Mnemosyne* 47 (1994), 12–32.
- B. Manuwald, *Cassius Dio und Augustus*, Wiesbaden 1979.
- P. McKechnie, Cassius Dio's Speech of Agrippa: A Realistic Alternative to Imperial Government, *Greece and Rome* 28 (1981), 150–155.
- I. Meyer, Von der Vision zur Reform. Der Staat der Gesetze: Ciceros Programm der Neuordnung der Römischen Republik: 56–51 v. Chr., München 2006.

- R. Meister, Der Staatslenker in Ciceros *De re publica*, *WSt* 57 (1939), 57–112.
- F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964.
- St. Pfeiffer, Ägypten in der Selbstdarstellung der Flavier, in: N. Kramer-Chr. Reitz (Hrsg.), *Tradition und Erneuerung, Mediale Strategien in der Zeit der Flavier*, Berlin-New York 2010 (Beiträge zur Altertumskunde 285), 273–288.
- J. G. F. Powell, The *rector rei publicae* of Cicero's *De Republica*, *Scripta Classica Israelica* 13 (1994), 19–29.
- J. G. F. Powell (Hrsg.), *Cicero the Philosopher*, Oxford 1995.
- M. Reinhold, *From Republic to Principate, An Historical Commentary on Cassius Dio's Roman History Books 49–52 (36–29 B. C.)*, Atlanta 1988.
- A. Riklin, *Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt 2006.
- J. C. Rolfe, *Cicero and his Influence*, New York 1963.
- Th. Schirren, *Philosophos Bios, Die antike Philosophenbiographie als symbolische Form. Studien zur Vita Apollonii des Philostrat*, Heidelberg 2005 (Bibliothek der klassischen Altertumswissenschaften 115).
- P. L. Schmidt, Cicero ‚*De re publica*‘: Die Forschung der letzten fünf Dezennien, *ANRW I 4* (1973), 262–333.
- W. Schuller, *Cicero oder der letzte Kampf um die Republik. Eine Biographie*, München 2013.
- R. W. Sharples, Cicero's *Republic* and Greek political theory, *Polis* 5, 2 (1986), 30–50.
- R. Sharples, Artikel ‚*Dikaiarchos*‘, *DNP* Bd. 3, 564–566.
- W. Speyer, Artikel ‚*Euphrates 2.*‘, *Kl. P.* 2, 436.
- J. Sprute, *Vertragstheoretische Ansätze in der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, Göttingen 1989 (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 1989, 2).
- J. Sprute, *Rechts- und Staatsphilosophie bei Cicero*, *Phronesis* 28 (1983), 150–176.
- W. Steidle, *Beobachtungen zum Geschichtswerk des Cassius Dio*, *WJb N. F.* 13 (1987), 203–224.
- T. Stevenson, *Readings of Scipio's Dictatorship in Cicero's De re publica (6, 12)*, *Classical Quarterly* 55 (2005), 140–152.
- M. Vielberg, *Klemens in den pseudoklementinischen Rekognitionen, Studien zur literarischen Form des spätantiken Romans*, Berlin 2000.
- K. von Fritz, *The Theory of Mixed Constitution in Antiquity*, New York 1954.
- N. Wilsing, *Aufbau und Quellen von Ciceros Schrift De re publica*, Diss. Leipzig 1929.
- Th. Zielinski, *Cicero im Wandel der Jahrhunderte*, Leipzig-Berlin<sup>3</sup> 1912.

Meinolf Vielberg  
 Friedrich-Schiller-Universität Jena  
 Institut für Altertumswissenschaften  
 Fürstengraben 1  
 07743 Jena  
 Deutschland